

Gemeinde Heroldstatt

Alb-Donau-Kreis

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom

16. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit §19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heroldstatt am 16. Oktober 2001 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20.-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	35.-- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	45.-- €
von mehr als 8 Stunden	55.-- €(Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung /Sitzungsgeld

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung nach § 1. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Beendigung der Vertretung.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Landesreisekostengesetzes.

Bei Benützung des privateigenen Fahrzeugs werden für jeden gefahrenen Kilometer ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Zahl der Mitfahrer 0,30 € vergütet.

- (2) Die Reisekostenvergütung wird neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.1987 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heroldstatt, den 16. Oktober 2001

Karl Ogger
Bürgermeister